

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu den Reformüberlegungen des BMJ zur Unterbringung gemäß § 63 StGB

Die vorliegenden Reformüberlegungen im Bereich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB werden von der Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt. In dem vom BMJ vorgelegten Papier finden sich sinnvolle und längst überfällige Ansätze zu einer stärkeren Begrenzung und Kontrolle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Diese Stellungnahme wird trotz des bevorstehenden Regierungswechsels abgegeben, weil die Diskussion unbedingt fortgeführt werden und möglichst schnell in eine sinnvolle Reform der Unterbringung münden sollte.

Im Detail sind zu dem vorgelegten Papier einige kritische Bemerkungen angebracht.

Dies betrifft zunächst die vorgeschlagene Neuregelung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Unterbringung. Das Merkmal der „erheblichen rechtswidrigen Taten“ soll durch eine beispielhafte Benennung („namentlich“) auf die Fälle drohender erheblicher seelischer oder körperlicher Schädigung oder Gefährdung möglicher Opfer und drohenden schweren wirtschaftlichen Schadens konzentriert werden. In der Aufnahme des Begriffs „namentlich“ liegt eine nicht erforderliche Erweiterungsmöglichkeit des Anwendungsbereichs der Norm auf wenige schwerwiegende Fälle. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer spricht sich demgegenüber für folgende Formulierung aus: „... dass von ihm in Folge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“.

Die zeitliche Begrenzung in der vorgeschlagenen Änderung des § 67d Abs. 6 StGB wird ausdrücklich begrüßt, sie ist überfällig. Es ist jedoch unzureichend, wenn diese Begrenzung nicht – wie im Rahmen von § 64 StGB – als Höchstfrist ausgestaltet werden soll, sondern lediglich einen Anlass zur erneuten Überprüfung (die gem. § 67e Abs. 2 StGB ohnehin regelmäßig zu erfolgen hat) darstellen soll.

Aus Sicht der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer ist demgegenüber eine starre Höchstfrist unabdingbar. Selbst wenn sich der Gesetzgeber nicht zu einer solchen Einführung einer Höchstfrist verstehen wollte, müssten doch zumindest die *Kriterien* für eine weitere Unterbringung nach Ablauf der vorgeschlagenen Frist von vier Jahren gegenüber den tatbestandlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung verengt werden. Der Vorschlag des BMJ lässt an dieser Stelle jedoch lediglich zu erwartende bloße Gefährdungen nicht mehr ausreichen. Erst nach Ablauf weiterer vier Jahre (also nach insgesamt acht Jahren Maßregelvollzug) sollen drohende wirtschaftliche Schäden eine Unterbringung nicht mehr rechtfertigen und die Gefahr *schwerer* (und nicht mehr nur erheblicher) drohender körperlicher oder seelischer Schäden erforderlich sein. Diese Einschränkung muss zumindest bei jeder Überschreitung der formulierten Frist (also bereits nach vier Jahren) gelten. Außerdem sollte der Wahrscheinlichkeitsgrad für die Prognose bei Überschreitung der Frist angehoben werden. Nach dem Ablauf von acht Jahren sollte, wie eingangs gesagt, eine echte Höchstfrist (entsprechend § 67d Abs. 1 StGB) gelten.

Dass die gem. § 67e Abs. 2 StGB vorzunehmende Überprüfung bereits erstmalig nach vier Monaten Unterbringung erfolgen soll, ist sicherlich als Signal erst einmal zu begrüßen. Sie wird aber nach den

Erfahrungen der ersten Überprüfung nach der bisherigen Gesetzeslage, also nach einem Jahr, keinerlei positiven Ertrag bringen. Es kam bislang kaum so früh zu positiven Entscheidungen. Noch früher und damit nur vier Monate nach der nach dem Gesetz mindestens ebenso sorgfältigen Entscheidung in der Hauptverhandlung wird man der Erwägung, dass sich in der kurzen Zeit wenig geändert haben kann, kaum etwas entgegen setzen können. Die Änderung mag aber zur beschleunigten Erstellung eines Vollzugsplans auffordern.

Auch die vorgeschlagene Änderung des § 463 Abs. 4 StPO, der für jede Überprüfung die Einholung eines Sachverständigengutachtens vorschreiben soll, wird von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer positiv gesehen. Der vorgesehenen Einholung von Gutachten zweier externer Sachverständiger wird zugestimmt; diese sollte jedoch nicht erst nach sechs Jahren, sondern bereits mit dem Überschreiten der neuen gesetzlichen Frist in § 67d StGB (also nach vier Jahren) erfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf das benannte Erfordernis einer unter keinen Umständen mehr zu überschreitenden Höchstfrist mit Ablauf von acht Jahren.

Stand: 24.10.2013